



# HESSISCHER LANDTAG

28. 04. 2021

Plenum

## Dringlicher Antrag

### Fraktion der AfD

#### **Grundrechtseinschränkungen und Angriff auf den Föderalismus abwehren – Die Verfassungsmäßigkeit des Vierten Bevölkerungsschutzgesetz durch das Bundesverfassungsgericht überprüfen lassen**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass die im Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Viertes Bevölkerungsschutzgesetz) vorgesehenen Maßnahmen einen bisher einmaligen Angriff auf die Grund- und Freiheitsrechte der Bürger, auf Rechtsstaatlichkeit und demokratische Prinzipien sowie den Föderalismus als Staatsstrukturprinzip der Bundesrepublik darstellen. Der sich darin manifestierende Autoritarismus ist mit unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht in Einklang zu bringen und deshalb abzulehnen.
2. Der Landtag stellt fest, dass die Wirksamkeit pauschaler Ausgangssperren zur Bekämpfung der Pandemie nicht nachgewiesen ist und diese einen ebenso massiven wie unverhältnismäßigen Eingriff in die persönliche Freiheit der Bürger darstellen, der sich auch aus epidemiologischer Sicht kaum rechtfertigen lässt.
3. Der Landtag stellt fest, dass der rein inzidenzbasierte Maßstab für die Veranlassung bundesweiter Verbote und Einschränkungen keine ausreichende Grundlage darstellt. Die Bundesregierung knüpft nicht nur sachwidrig an eine „Sieben-Tage-Inzidenz“ als alleiniges Kriterium für die Auslösung von Maßnahmen an, sondern stellt für diese auch willkürliche Grenzen auf. Es gibt keine wissenschaftliche Basis, aufgrund derer man die Überschreitung eines Schwellenwertes von 100, 150 oder 165 als abrupten Eintritt einer katastrophalen Notlage einstufen könnte. Trotzdem erhebt die Bundesregierung diese Kennziffer zur einzig relevanten Bezugsgröße für die Vornahme massiver Grundrechtseingriffe.
4. Der Landtag zeigt sich besorgt darüber, dass der effektive Rechtsschutz gegen das Vierte Bevölkerungsschutzgesetz nicht hinreichend gewährleistet ist und das Rechtsstaatsprinzip im Hinblick auf die Gewaltenteilung missachtet wird. Da es keiner Verwaltungsakte oder Rechtsverordnungen der Exekutive bedarf, durch die das Bundesgesetz vollzogen werden müsste, ist ein fachgerichtlicher Rechtsschutz nicht gegeben, sondern nur noch eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht möglich. Den fachgerichtlichen Rechtsschutz hat der Gesetzgeber den Bürgern dadurch entzogen, dass er sich selbst die Befugnisse eines Exekutivorgans angemaßt hat, indem er die automatische Auslösung eines Rechtszustandes bei Vorliegen bestimmter Inzidenzwerte gesetzlich geregelt hat, anstatt diese Entscheidung weiterhin den Ländern, Landkreisen und Städten in eigener Verantwortung zu überlassen, die allein die konkreten Umstände in ihren jeweiligen Gebietsregionen ermitteln und beurteilen können.
5. Der Landtag beanstandet die Nichtbeachtung der Föderalstruktur durch das Vierte Bevölkerungsschutzgesetz. Insbesondere greifen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu äußerst weitgehenden Infektionsschutzmaßnahmen – z.B. in Form von Verpflichtungen zu Corona-Tests in Schulen als Voraussetzung für Präsenzunterricht oder eines Verbots des Unterrichts im Falle einer höheren Sieben-Tages-Inzidenz als 165 – offensichtlich zu weit in die Kulturhoheit der Länder ein. Es scheint vielmehr geboten, den Ländern und ihren Untergliederungen den Vollzug dieses Bundesgesetzes zuzuweisen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass ihnen die landesspezifischen Gegebenheiten am besten bekannt sind und ihnen daher ein gewisser Beurteilungsspielraum zustehen muss.

6. Unter Berücksichtigung der unter 1. bis 5. aufgeworfenen und beschriebenen Problemfelder fordert der Landtag die Landesregierung auf, beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf Normenkontrolle gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG i.V.m. §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG einzureichen und die Feststellung zu beantragen, dass die Bestimmungen des Vierten Bevölkerungsschutzgesetzes mit dem Grundgesetz unvereinbar und daher nichtig sind.

**Begründung:**

Durch das vom Deutschen Bundestag am 21.04.2021 beschlossene Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Viertes Bevölkerungsschutzgesetz), dem am 22.04.2021 auch der Bundesrat seine Zustimmung gab, sind für das gesamte Bundesgebiet massive Grundrechtseinschränkungen eingetreten. Nach mehr als fünf Monaten Lockdown ist eine derartige Selbstermächtigung des Bundes eine weitere unerträgliche Zumutung für die Grundrechte der Bürger und das föderale System Deutschlands. Eine Klage des Landes Hessen vor dem Bundesverfassungsgericht würde eine umfassende Prüfung des Vierten Bevölkerungsschutzgesetzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz hin nach sich ziehen. Das Bundesverfassungsgericht könnte in einem Verfahren auch weitere Fragen der Verfassungsmäßigkeit prüfen und wäre diesbezüglich nicht an den Vortrag des Antragstellers gebunden. Die im Bundesrat von diversen Ministerpräsidenten, unter anderem auch vom hessischen Ministerpräsidenten Volker Bouffier, vorgetragenen rechtlichen Bedenken hinsichtlich des Vierten Bevölkerungsschutzgesetzes, sind so gravierend, dass sie die Rechtmäßigkeit der gesamten Corona-Politik infrage stellen. Ein Gesetz, das die Hessische Landesregierung als „verfassungsrechtlich problematisch“ bezeichnet, muss insbesondere auch im Hinblick auf zukünftige Corona-Maßnahmen überprüft werden, um Rechtssicherheit herzustellen.

Wiesbaden, 28. April 2021

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Dr. Frank Grobe**